

Information zur Altanschießerproblematik, Stand 18.05.2011

1. Information aus der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.03.2011 zur Altanschießerproblematik

In der Gemeindevertretersitzung vom 09.03.2011, nicht öffentlicher Teil, wurde die Bürgermeisterin beauftragt, in der Verbandsversammlung des MAWV eine Musterklage einer Prozessgemeinschaft von betroffenen Bürgern bezüglich der Altanschießerbescheide zu unterstützen.

Nachfolgend erhalten Sie die Informationen aus der letzten Verbandsversammlung des MAWV vom 15.03.2011. Gegenstand der Besprechung waren die Anfragen einzelner Verbandsmitglieder im Zusammenhang mit der Widerspruchsbearbeitung und den zu erwartenden Klageverfahren zur Altanschießerproblematik im Verbandsgebiet des MAWV.

Auszug aus dem Bericht des Verbandsvorstehers, Herrn Albrecht

„Auf den Umstand, dass die Umsetzung der gesetzlichen Beitragspflicht für die sogenannten Altanschießer keine konfliktfreie Angelegenheit ist, wurde in zahlreichen Publikationen hingewiesen. Die Verbandsversammlung des MAWV hat es sich nicht leicht gemacht und mit zahlreichen Aktivitäten, wie Prüfung einer Verfassungsklage und einem offenen Brief an den Ministerpräsidenten, das Kommunalabgabengesetz doch noch zu modifizieren. Leider waren unsere und die Bemühungen anderer Verbände, Wohnungsbaugesellschaften, IHK und Privatpersonen erfolglos. Die aktuelle Gesetzeslage ist umzusetzen, da auch keine der politischen Parteien hier Änderungsabsichten hat.“

Auszug aus der Niederschrift der Verbandsversammlung 15.03.2011 (öffentliche Sitzung)

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zum Umgang mit gerichtlichen Verfahren (DS 01/01/11)

*Bevor die DS 01/01/11 – Umgang mit gerichtlichen Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung aufgerufen wurde, meldete sich Herr Pfeiffer, Vertreter der **Stadt Mittenwalde**,*

*Der Vertreter der **Gemeinde Eichwalde**, Herr Launicke*

*Weiterhin gab die Vertreterin der **Gemeinde Zeuthen**, Frau Burgschweiger, nachfolgende Erklärung ab:*

„Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des MAWV eine Musterklage einer Prozessgemeinschaft von betroffenen Bürgern bezüglich der Altanschießerbescheide zu unterstützen“.

*Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beantragte in Abweichung von der Tagesordnung daraufhin die Zulassung einer Abstimmung zu den vorgenannten Anträgen der drei Gemeinden betreffs Zulassung eines Musterverfahrens. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stimmten **der Erweiterung der Tagesordnung um diesen Antrag zu**.*

Im Ergebnis der Abstimmung zu diesem Antrag wurde dieser mit 25 Ja- und 87 Nein-Stimmen abgelehnt.

Anschließend wurde die DS 01/01/11 erläutert, besprochen und zur Abstimmung aufgerufen:

Laut der Aussage des rechtlichen Beraters, Herrn RA Pencereci kann dazu folgendes zusammengefasst werden:

*„Für Musterverfahren vor Gericht gilt, dass es sich um eine identische behördliche Maßnahme handeln muss. Es reicht hier nicht aus, wenn mehrere inhaltlich gleichlautende behördliche Maßnahmen betroffen sind, wie z.B. Erschließungsbeitragsbescheide oder numerus-clausus-Verfahren. Auch hier handelt es sich um Verfahren, die von den Erschließungsbeitragsbescheiden in nichts unterschieden werden. **Insofern darf der MAWV überhaupt keine Musterverfahren durchführen. Denn in jedem Einzelfalle werden unterschiedliche hohe Beiträge erhoben, bei denen auch die Höhe der Beiträge doch teilweise ganz erheblich variiert. Dies liegt an***

unterschiedlichen Grundstücksgrößen, der unterschiedlichen Grundstücksnutzbarkeit und weiteren Faktoren. Es bleibt also für gerichtliche Musterverfahren kein Raum.“

Die Verbandsversammlung des MAWV hat sich deshalb auf Ihrer Sitzung vom 15.03.2011 entschlossen, die fristgerechten eingereichten Widersprüche zu den Beitragsbescheiden solange zurückzustellen, bis in einem bereits vor Gericht anhängigen Verfahren über einen vergleichbaren Beitragsbescheid eine obergerichtliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes(OVG) Berlin-Brandenburg ergangen ist. In einer Mitteilung über das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens wird nach dessen Abschluss informiert. Der MAWV wird danach über die Widersprüche entscheiden. Damit wird den Bürgern die Möglichkeit gegeben, klarer zu entscheiden, ob sich für Sie eine Klage lohnt.

Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt jedoch von dem Widerspruch unberührt. Der Verband bietet den Bürgern Stundungsvereinbarungen an, die (mit Stand vom 10.3.2011) bisher mit 320 Bürgern vereinbart und von 328 Bürgern beantragt wurden. Die Verzinsung beträgt 6% pro Jahr gemäß Kommunalabgabengesetz(KAG). Eine Zinsbefreiung ist in sozialen Härtefällen möglich.

Jeder Bürger der einen Widerspruch zu seinem Altanschießerbescheid einreicht, erhält dazu ein verfasstes Informationsschreiben.

Die DS 01/01/11 wurde mit 111 Ja- Stimmen und 1 – Enthaltung abgestimmt.

2. Mitteilung zum Erlass von Beitragsbescheiden für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Zeuthen vom 29.04.2011

In einem Schreiben des Vorstandsvorstehers, Herrn Albrecht, an die Bürgermeisterin, Frau Burgschweiger, vom 29.04.2011 wird zum Erlass von Beitragsbescheiden wie folgt informiert:

Der MAWV wird auf der Grundlage seiner am 02.12.2010 beschlossenen Wasserversorgungsbeitragssatzung den Bescheid über den Schmutzwasserbeitrag gegenüber den Grundstückeigentümern erlassen, welche ein vor dem 03. Oktober 1990 angeschlossenes oder anschlussfähiges Grundstück (auf das jeweilige Medium bezogen) hatten (sogenannte Altanschießer).Die Bescheide werden ab der 18. KW verschickt. Es werden ca. 3.700 Bescheide für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Zeuthen verschickt.

Für die Bürgerinnen und Bürger wurde vom MAWV eine Hotline zur schnelleren Beantwortung grundsätzlicher Fragen eingerichtet.

Sie ist wie folgt zu erreichen:

HOTLINE 03375 2568 – 777	Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 – 17.00 Uhr
	Dienstag	7.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	7.00 – 15.30 Uhr